

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selfkant

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Selfkant erhält folgende Fassung:

„Der Ortsvorsteher erhält zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwands eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung entsprechend der Größe der Ortschaft. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung NW zu.“

Artikel II

§ 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Selfkant wird ersatzlos gestrichen.

Artikel III - Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den

Corsten
Bürgermeister